



Technische Weisungen

über

sanitarische Anforderungen an Produktion, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung

vom 12. März 2012

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),

gestützt auf die Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3, sowie Artikel 52-55 und 187 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende

Weisungen:

I. Geltungsbereich

1. Die technischen Weisungen gelten für:

- Betriebe, in denen männliche Zuchttiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung für die Samengewinnung gehalten werden und in denen Samen für die künstliche Besamung gewonnen wird (Besamungsstationen);
- Quarantänestationen für männliche Zuchttiere, sowie allfällige Aufzucht- und Wartestationen (Nebenbetriebe);
- Samenlager oder Anlagen für die Samenaufbereitung;
- männliche Zuchttiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, die auf Besamungsstationen und Nebenbetrieben gehalten werden, sowie für den Betrieb notwendige andere Tiere;
- die Kontrolle der Gewinnung, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung.

2. Sie richten sich an die kantonalen Vollzugsorgane und an die Betreiber von Besamungsstationen, Nebenbetrieben, Samenlagern und Anlagen zur Samenaufbereitung, sowie Tierärzte und Personen im Besitze einer Bewilligung zur Gewinnung, Lagerung, Abgabe oder Übertragung von Samen.

II. Bewilligungen und Kontrollen

3. Die zuständige Kantonstierärztin oder der zuständige Kantonstierarzt bewilligt Besamungsstationen sowie deren Nebenbetriebe, Samenlager und Anlagen für die Samenaufbereitung, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 54 der Tierseuchenverordnung und diesen Weisungen erfüllt sind.
4. Von Besamungsstationen unabhängige Quarantänestationen, Samenlager oder Anlagen zur Samenaufbereitung benötigen ebenfalls eine kantonale Betriebsbewilligung. Für jede Tierspezies ist eine separate Bewilligungsnummer erforderlich.
5. Bewilligte Betriebe müssen mindestens zweimal jährlich seuchenpolizeilich kontrolliert werden durch die zugeteilte amtliche Tierärztin oder den zugeteilten amtlichen Tierarzt.
6. Betriebsbewilligungen werden im zentralen Informationssystem des Veterinärdienstes Schweiz erfasst und die Bewilligungsnummer mit der Kontaktadresse auf thematischen Listen im Internet veröffentlicht.

III. Dokumentation

7. Wer Samen gewinnt, aufbereitet, lagert, abgibt oder überträgt muss den Warenfluss aufzeichnen (Herkunft, Gewinnungsdatum, Menge, Lagerung, Abgabedatum, Bestimmungsort). Diese Aufzeichnungen müssen entweder bei den amtstierärztlichen Kontrollen vorgelegt oder jährlich dem kantonalen Veterinäramt übermittelt werden.
8. Von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind Besamungstechniker und Tierärzte, die Samen ausschliesslich über bewilligte Besamungsstationen oder Samenlager in der Schweiz beziehen, sowie Eigenbestandesbesamer und befristete Depotstellen für Schweinesamen.
9. In Besamungsstationen muss ein Register aller Tiere geführt werden mit Angaben zur Rasse, Geburtsdatum, Identität (TVD-Nummer), Gesundheitskontrollen, Untersuchungsergebnissen, Behandlungen und Impfungen, sowie Eintritts-, Verstell- und Austrittsdaten.
10. Alle Unterlagen müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorgewiesen werden. Werden Samendosen länger gelagert, müssen auch die dazugehörigen Produktionsdaten und Bescheinigungen weiter aufbewahrt werden.

IV. Allgemeine Anforderungen

11. Besamungsstationen, Nebenbetriebe, Samenlager und Samenaufbereitungsanlagen müssen so gebaut und organisiert sein, dass direkte und indirekte Kontakt zu Tieren ausserhalb der Anlagen ausgeschlossen sind und unbefugte Personen sowie fremde Tiere keinen Zutritt haben.
12. Alle Räume müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Sie sind stets sauber zu halten und gegen mögliche Krankheitsüberträger wie Insekten, Nager und Vögel sind systematische Bekämpfungsprogramme durchzuführen.
13. Die tierärztliche Stationsleitung kann betriebsfremden Personen den Zutritt zu Tierhaltungsbereichen, Aufbereitungslabor und Samenlager unter Aufsicht gewähren.
14. Vor betreten der Tierhaltungsbereiche sind Überkleider und Schuhwerk zu wechseln und die Hände zu waschen.
15. In Besamungs- und Quarantänestationen dürfen nur Tiere der Samenspenderart gehalten werden. Die Haltung von anderen, für den Betrieb der Station notwendigen Tieren kann von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bewilligt werden, sofern diese Tiere das gleiche sanitärische Niveau wie die Zuchttiere erreichen.
16. An- und Abtransport der Tiere hat mit gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen zu erfolgen.

17. Auf dem Areal von Besamungs- und Quarantänestationen darf nur Mist und Gülle aus dem eigenen Betrieb ausgebracht werden.

V. Anforderungen an Besamungsstationen

18. Eine Besamungsstation muss mindestens über folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügen:
- a) Stallungen zur Haltung der Zuchttiere mit betrieblichen Nebenräumen;
 - b) Absonderung für kranke und verdächtige Tiere ohne direkten Zugang zu den allgemeinen Tierunterkünften;
 - c) Sprunghalle mit separatem Raum für Lagerung, Reinigung und Sterilisation bzw. Desinfektion der Samenentnahmegерäte;
 - d) separate Umkleieräume mit Waschgelegenheit zwischen Aussen- und Tierhaltungsbereich (Hygieneschleusen);
 - e) Labor für Kontrolle und Aufbereitung des Samens;
 - f) Lagerräume zur Aufbewahrung der Samendosen.

Verfügt eine Besamungsstation über keine Einrichtungen gemäss Absatz e) und f) muss die Aufbereitung und Lagerung des Spermas mit einem anderen Betrieb vertraglich geregelt und von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bewilligt werden.

19. Samenaufbereitungslabor und Lagerräume dürfen keinen direkten Zugang zum Tierhaltungsbereich haben. Sie können sich auch an einem anderen Ort als die Besamungsstation befinden.
20. Anlieferung (Tiere, Futter, Einstreu, Materialien) und Samenabgabe, sowie Mist- und Gülledepot müssen ohne betreten des Tierhaltungsbereichs zugänglich sein. Dies gilt auch für andere, von Fremdpersonen genutzte Einrichtungen (Vorfuhrplatz, Besucherraum, etc.).

VI. Anforderungen an Nebenbetriebe

21. Quarantänestationen oder -stallungen sind räumlich und organisatorisch getrennt von Besamungsstationen zu errichten und müssen sich nicht notwendigerweise am gleichen Ort befinden. Sinngemäss gelten die gleichen baulichen und betrieblichen Anforderungen wie für Besamungsstationen.
22. Tiergruppen mit unterschiedlich sanitarischem Niveau dürfen keinen direkten oder indirekten Kontakt haben.
23. Aufzucht- und Wartestationen gelten seuchenpolizeilich als Herkunftsbetriebe für Zuchttiere. Vor jeder Aufnahme von Tieren aus diesen Stationen in eine Besamungsstation muss eine Quarantäne durchgeführt werden.
24. Erfüllen Aufzucht- oder Wartestation und die Zuchttiere die gleichen sanitärischen Bedingungen wie eine Besamungsstation, dürfen die Zuchttiere ohne Quarantäne direkt in eine Besamungsstation verbracht werden. Dieses Verfahren muss von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bewilligt werden.

VII. Aufsicht und Verantwortung

25. Besamungsstationen, Nebenbetriebe, Samenlager und Samenaufbereitungsanlagen stehen unter Aufsicht einer/eines vom kantonalen Veterinäramt bevollmächtigten Stationstierärztin/Stationstierarztes.
26. Die Stationstierärztin oder der Stationstierarzt ist verantwortlich für die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen gemäss Tierseuchenverordnung und dieser Weisungen.

27. Private Haltung oder Betreuung von Klautentieren ist dem Personal nur mit Genehmigung der Stationstierärztin oder des Stationstierarztes erlaubt.
28. Die Information und Schulung des Personals über seuchenpolizeiliche Bedingungen und hygienische Massnahmen obliegt der Stationstierärztin oder des Stationstierarztes.
29. Besucher müssen von der veterinärmedizinischen Stationsleitung zugelassen werden und haben deren Anweisungen zu befolgen.

VIII. Mindestanforderungen an die Zuchttiere

30. Zuchttiere in Quarantäne- und Besamungsstationen dürfen vom Zeitpunkt der ersten Untersuchung gemäss Ziffer 32 an, nicht im Natursprung eingesetzt werden.
31. Der Herkunftsbestand der Zuchttiere muss anerkannt frei von Tierseuchen sein (siehe Anhänge) und darf keiner seuchenpolizeilichen Sperre unterliegen.
32. Innerhalb der letzten 28 Tage vor Aufnahme in die Quarantäne müssen Zuchttiere auf Krankheiten gemäss dem entsprechenden Anhang untersucht werden.
33. Die Quarantäne beginnt nach Vorliegen aller Resultate und dauert mindestens 28 Tage. Die Tiere müssen bei Quarantänestart klinisch gesund sein.
34. Eine abgesonderte Tiergruppe darf während der Quarantäne nicht durch Zustellen neuer Tiere verändert werden.
35. Frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne müssen alle Zuchttiere gemäss dem entsprechenden Anhang auf Krankheiten untersucht werden.
36. Erweist sich ein oder mehrere Tiere als mit einer der untersuchten Krankheiten verseucht, ist dies umgehend der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zu melden. Diese/dieser verfügt in Absprache mit dem BVET, wie mit den betroffenen und restlichen Tieren der Quarantäne zu verfahren ist.
37. Wird bei einem zu Beginn der Quarantäne auf BVD/MD- oder BD-Antikörper negativ reagierenden Tier, eine Serokonversion festgestellt, so muss die Quarantäne verlängert werden und alle seronegativ reagierenden Tiere drei Wochen später nachuntersucht werden. Seropositive Tiere können in die Besamungsstation aufgenommen werden, wenn vor der Auslieferung eine Spermaprobe mittels Virusisolation oder Antigentest negativ ausfällt. Bei einem positiven Ergebnis muss das Sperma vernichtet und der Stier von der Station entfernt werden.
38. Fallen alle Untersuchungen unbedenklich aus, genehmigt die Stationstierärztin oder der Stationstierarzt die Aufnahme der Zuchttiere in die Besamungsstation oder eine sanitärisch ebenbürtige Warte-, bzw. Aufzuchtstation.
39. Zuchttiere in Besamungsstationen oder sanitärisch gleichgestellten Warte-, bzw. Aufzuchtstationen müssen jährlich auf Krankheiten gemäss dem entsprechenden Anhang untersucht werden.
40. Fällt eine der periodischen Untersuchungen auffällig aus, muss das betreffende Tier unverzüglich abgesondert und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt informiert werden. Diese/dieser verfügt in Absprache mit dem BVET, wie mit dem betroffenen und den übrigen Tieren in der Station zu verfahren ist. Seit dem letzten unverdächtigen Befund gewonnener Samen des betreffenden Tieres darf nicht mehr abgegeben werden und aller ab dem auffälligen Befund gewonnene Samen der ganzen Station muss separat gelagert werden. Das BVET entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt über die weitere Verwendung des Samens.

IX. Gewinnung, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen

41. Am Entnahmetag dürfen Spendertiere keine klinischen Anzeichen einer Krankheit aufweisen.
42. Der Samen darf nur in dafür vorgesehenen Räumen entnommen, aufbereitet und gelagert werden.
43. Jede Samendose muss zur Rückverfolgbarkeit so gekennzeichnet sein, dass Entnahmedatum, Rasse und Identität des Spendertiers sowie Namen und Bewilligungsnummer der Besamungsstation jederzeit leicht festgestellt werden kann.
44. Alle verwendeten Materialien zur Samengewinnung, -verarbeitung und -lagerung müssen gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert sein, sofern es sich nicht um unbenutztes Einwegmaterial handelt.
45. Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Zusätze und Verdünnungsmittel dürfen keine Gesundheitsgefahr für die betreffende Tierart darstellen.
46. Endverdünnte Samenlösungen von Rindern und Schweinen, die für einen Mitgliedstaat der EU oder Norwegen bestimmt sind, müssen folgende Konzentrationen an Antibiotika enthalten:
 - Streptomycin: 500 µg/ml Endverdünnung;
 - Penicillin: 500 IU/ml Endverdünnung;
 - Lincomycin: 150 µg/ml Endverdünnung;
 - Spectinomycin: 300 µg/ml Endverdünnung.

Alternativ kann eine Antibiotikakombination mit nachweislich gleichwertiger Wirkung verwendet werden. Unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika muss der Samen während mindestens 45 Minuten bei einer Temperatur von 5°C oder höher gehalten werden.
47. Nur Samen, der diesen Weisungen entspricht oder aus einer Besamungsstation mit EU-Zulassung (auch aus Drittländern) stammt, darf in Besamungsstationen oder Samenlager aufbereitet und gelagert werden. Das kantonale Veterinäramt kann eine gleichzeitige Lagerung von Embryonen in separaten Gefäßen bewilligen, wenn diese von einem zugelassenen Team entsprechend der Technischen Weisungen zur Durchführung des Embryotransfers produziert oder aus einer zugelassenen Einrichtung importiert worden sind.
48. Tiefgefrorener Samen muss vor Abgabe mindestens 30 Tage gelagert werden.
49. Nur von Wiederkäuern, die sich seit mindestens 30 Tagen in der Besamungsstation befinden, darf Frischsamen abgegeben werden.
50. Zurückgenommene Samendosen sind entweder zu vernichten oder in speziell gekennzeichneten Behältern separat zu lagern.
51. Lagerungs- und Transportbehälter müssen vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert werden. Das für die Kühlung verwendete Kältemittel darf vorher nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sein.
52. Nur Samen, der nach den Anforderungen der TSV und dieser Weisungen gewonnen wurde oder aus einer von der EU zugelassenen Einrichtung stammt, darf abgegeben und übertragen werden.

X. Inkrafttreten

Diese Weisungen ersetzen folgende Technischen Weisungen:

- Seuchenpolizeiliche Anforderungen an Besamungsstationen für Stiere, Nebenbetriebe, Anlagen für die Samenaufbereitung und Samenlager sowie an Zuchtstiere für die künstliche Besamung vom 23. Januar 2006;
- Seuchenpolizeiliche Anforderungen an Besamungsstationen, Nebenbetriebe und Samenlager für Eber, Widder und Ziegenböcke und an die Zuchttiere vom 1. April 2004;
- Kontrolle der Gewinnung, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen vom 16. August 1999.

Diese Weisungen treten am 1. April 2012 in Kraft.

Anhang 1: Stiere

Anforderungen und Untersuchungen bei zur Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung gehaltenen Stieren

Anforderungen an den Herkunftsbestand Der Bestand unterliegt keinen Sperrmassnahmen und ist	Untersuchungen vor Beginn der Quarantäne Probenahme frühestens 28 Tage vor Beginn der Quarantäne	Untersuchungen am Ende der Quarantäne Probenahme frühestens ab dem 21. Tag der Quarantäne (bei dreimaliger Untersuchung auf Deckinfektionen frühestens ab dem 7. Tag)	Periodische Untersuchungen Probenahme mindestens jährlich
amtlich anerkannt frei von: Tuberkulose Brucellose Enzootische Leukose der Rinder (EBL) Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR/IPV) Bovine Virusdiarrhöe (BVD/MD) frei von: <i>Campylobacter fetus</i> ssp. <i>venerealis</i> <i>Tritrichomonas foetus</i>	Tuberkulose Brucellose EBL IBR/IPV BVD/MD ¹	Brucellose IBR/IPV BVD/MD ¹ Deckinfektionen der Rinder ² : <i>Campylobacter fetus</i> ssp. <i>venerealis</i> <i>Tritrichomonas foetus</i>	Tuberkulose Brucellose EBL IBR/IPV BVD/MD ³ Deckinfektionen der Rinder ⁴ : <i>Campylobacter fetus</i> ssp. <i>venerealis</i> <i>Tritrichomonas foetus</i>

¹ Untersuchung auf Antikörper und Antigen.

² Einmalige Untersuchung bei Tieren unter 6 Monaten oder älteren Tieren, die ab dem 6. Monat stets in einer gleichgeschlechtlichen Gruppe gehalten wurden. Dreimalige Untersuchung mit einwöchigem Abstand bei Tieren ab 6 Monaten, die möglicherweise Kontakt zu weiblichen Tieren hatten.

³ Nur Tiere mit negativem Status müssen auf Antikörper untersucht werden. Bei seropositiven Tieren entfällt die serologische Untersuchung auf BVD.

⁴ Untersucht werden müssen nur Stiere, die selbst in Samenproduktion stehen oder Kontakt zu Tieren in Samenproduktion haben. Stiere, die nach einer Pause von mehr als sechs Monaten wieder in Produktion kommen, müssen mindestens 30 Tage vor erneuter Samenentnahme getestet werden.

Durchführung und Bewertung der Untersuchungen beim Stier

Beim Einsenden der Proben auf dem Untersuchungsantrag speziell darauf hinweisen, dass es sich um Proben von Stieren für die KB handelt.

Krankheit	Methoden	Anforderungen	Untersuchungslabor
Tuberkulose	Tuberkulin-Hauttest (Mono- oder Simultantest) gemäss den Technischen Weisungen über die Untersuchungen auf bovine Tuberkulose	negativ	-
Brucellose	Serologische Untersuchung (ELISA, KBR, SAT oder RBT) gemäss den Technischen Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Brucellose	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR/IPV)	Serologische Untersuchung (ELISA oder SNT) gemäss den Technischen Weisungen Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf IBR/IPV	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
Enzootische Leukose der Rinder (EBL)	Serologische Untersuchung (ELISA oder AGDIF) gemäss den Technischen Weisungen über Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Enzootische Leukose der Rinder (EBL)	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
Bovine Virusdiarrhöe (BVD/MD)	Virusisolation (Mindestalter 6 Monate) oder Antigentest (rRT-PCR oder Ag-ELISA) gemäss den Technischen Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Bovine Virus Diarrhoe (BVD); serologische Untersuchung (ELISA)	Virusisolation oder Antigentest: negativ Antikörpernachweis: seronegative Tiere müssen jährlich serologisch untersucht werden; Proben aus dem ersten Ejakulat von seropositiven Tieren müssen einer Virusisolation unterzogen werden	vom BVET anerkannte Laboratorien
<i>Campylobacter fetus</i> ssp. <i>venerealis</i>	Fluoreszenzantikörpertest, PCR oder kulturelle Untersuchung einer Spülprobe aus der Präputialhöhle oder aus der künstlichen Vagina	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
<i>Trichostrongylus axei</i>	Kulturelle und mikroskopische Untersuchung einer Präputialspülprobe; zur Artbestimmung zusätzlich PCR	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien

Anhang 2: Schaf- und Ziegenböcke

Anforderungen und Untersuchungen bei zur Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung gehaltenen Schaf- und Ziegenböcken

Anforderungen an den Herkunftsbestand Der Bestand unterliegt keinen Sperrmassnahmen und ist	Untersuchungen vor Beginn der Quarantäne Probenahme frühestens 28 Tage vor Beginn der Quarantäne	Untersuchungen am Ende der Quarantäne Probenahme frühestens ab dem 21. Tag der Quarantäne	Periodische Untersuchungen Probenahme mindestens jährlich
amtlich anerkannt frei von: Brucellose (<i>Brucella melitensis</i>) Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) frei von: Infektiöser Epididymitis (<i>B. ovis</i>) Infektiöser Agalaktie Paratuberkulose Lungenadenomatose Pseudotuberkulose	Brucellose (<i>B. melitensis</i>) Infektiöse Epididymitis (<i>B. ovis</i>) Lentiviren (CAEV, MVV) Border Disease (BD)	Brucellose (<i>B. melitensis</i>) Infektiöse Epididymitis (<i>B. ovis</i>) CAEV, MVV BD	Brucellose (<i>B. melitensis</i>) Infektiöse Epididymitis (<i>B. ovis</i>) CAEV, MVV BD ⁵

⁵ Nur Antikörper negative Tiere müssen auf eine Serokonversion untersucht werden. Bei seropositiven Tieren entfällt die serologische Untersuchung auf BD.

Durchführung und Bewertung der Untersuchungen beim Schaf- und Ziegenbock

Beim Einsenden der Proben auf dem Untersuchungsantrag speziell darauf hinweisen, dass es sich um Proben von Ziegen- bzw. Schafböcken für die KB handelt.

Krankheit	Methode	Anforderungen	Untersuchungslabor
Brucellose (<i>Brucella melitensis</i>) Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>)	Serologische Untersuchung (ELISA, KBR, SAT oder RBT) gemäss den Technischen Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Brucellose	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
Lentiviren (CAEV, MVV)	Serologische Untersuchung (ELISA) gemäss den Technischen Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Antikörper gegen das Caprine Arthritis-Encephalitis Virus (CAEV) sowie deren Beurteilung und entsprechende Massnahmen	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
Border Disease (BD)	Virusisolation (Mindestalter 6 Monate) oder Antigentest; serologische Untersuchung (ELISA)	Virusisolation oder Antigentest: negativ Antikörpernachweis: seronegative Tiere müssen jährlich serologisch untersucht werden; Proben aus dem ersten Ejakulat von seropositiven Tieren müssen einer Virusisolation unterzogen werden	vom BVET anerkannte Laboratorien

Anhang 3: Eber

Anforderungen und Untersuchungen bei zur Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung gehalten Ebern

Anforderungen an den Herkunftsbestand Der Bestand unterliegt keinen Sperrmassnahmen und ist	Untersuchungen vor Beginn der Quarantäne Probenahme frühestens 30 Tage vor Beginn der Quarantäne	Untersuchungen am Ende der Quarantäne Probenahme frühestens ab dem 15. Tag der Quarantäne	Periodische Untersuchungen Probenahme mindestens jährlich
amtlich anerkannt frei von: Brucellose Aujeszkysche Krankheit Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS) Enzootische Pneumonie (EP) frei von: Transmissible Gastroenteritis (TGE) Rhinitis atrophicans Actinobacillose (APP)	Brucellose Aujeszkysche Krankheit Klassische Schweinepest (KSP)	Brucellose Aujeszkysche Krankheit PRRS	Brucellose Aujeszkysche Krankheit KSP PRRS

Durchführung der Untersuchungen beim Eber

Beim Einsenden der Proben auf dem Untersuchungsantrag speziell darauf hinweisen, dass es sich um Proben von Ebern für die KB handelt

Krankheit	Methode	Anforderungen	Untersuchungslabor
Brucellose	Serologische Untersuchung (ELISA, KBR, SAT oder RBT) gemäss den Technischen Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Brucellose	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
Aujeszkysche Krankheit (AK)	Serologische Untersuchung (SAT oder ELISA) unter Verwendung aller AK-Virus-Antigene	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
Klassische Schweinepest (KSP)	Serologische Untersuchung (SAT oder ELISA)	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien
Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)	Serologische Untersuchung (ELISA) gemäss den Technische Weisungen über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf PRRS	negativ	vom BVET anerkannte Laboratorien